



Gemeinde Arosa

**Botschaft des Gemeindevorstands
an die Mitglieder des Gemeindeparlaments
betreffend**

**Wasserrechtsverleihung für die
Nutzung der Wasserkraft der Plessur
(Wasserfassung Pradapunt bis Zentrale Lüen)
und des Clasaurenbaches (Fassung
Clasaurenbach bis Zentrale Lüen)**

**Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder
des Gemeindeparlaments**

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Wasserkraft der Plessur (Wasserfassung Pradapunt bis Zentrale Lüen) und des Clasaurenbaches (Fassung Clasaurenbach bis Zentrale Lüen) zuzustimmen und zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:


Peter Remek

Sachverhalt:

Die Gemeinde Arosa ist als Mehrheitseignerin der Gemeindekooperation Lügen (GKL) sowohl Besitzerin, als auch Betreiberin (Arosa Energie) des Kraftwerks (KW) Lügen an der Plessur im Schanfigg. Das 1914 in Betrieb gesetzte KW Lügen nutzt die Wasserkraft der Plessur zwischen der Wasserfassung Pradapunt unterhalb des Dorfes Molinis und der Zentrale Lügen. Zusätzlich wird Wasser vom Clasaurenbach gefasst und direkt in den Triebwasserweg eingeleitet. Eine Reihe von Anlagenteilen des KW Lügen ist sanierungsbedürftig. Zudem steht die Restwassersanierung nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 80ff an.

Als Teil des Projekts „Zukunft Wasserkraft Schanfigg“ hat sich die Gemeinde Arosa (mit Arosa Energie) mit der GKL, der IBC Energie Wasser Chur sowie der Axpo Power AG zum Projektkonsortium „Wasserkraft Plessur“ zusammengeschlossen. Ziel ist der Ausbau der Wasserkraft im Einzugsgebiet der Plessur sowie eine Koordination der Kraftwerksprojekte im Sinne eines optimalen Gesamtnutzens. Dazu gehört die Sanierung resp. der Ausbau des bestehenden KW Lügen. Dabei soll insbesondere das Wehr am Fassungsstandort Pradapunt saniert und zwei Maschinengruppen in der Zentrale Lügen ersetzt und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Das Projektkonsortium hat mit dem Abschluss der Arbeiten zur ökologischen Gesamtschau Schanfigg und den Diskussionen hinsichtlich einer neuen Trägerschaft für die Wasserkraftwerke im Schanfigg im Juni 2010 die erste Projektphase abgeschlossen. Aufgrund des Variantenstudiums über die Ausbaumöglichkeiten wurde anfangs Dezember 2014 der Entscheid zur auszuarbeitenden Variante gefällt und basierend darauf das Vor- resp. Konzessionsprojekt ausgearbeitet.

Projektbeschreibung

1. Anlagekonzept Kraftwerk Lünen

Das Ausbauprojekt der Kraftwerksstufe Lünen (Abbildung 1) sieht vor, die bestehende Wasserfassung Pradapunt rückzubauen und durch ein kleineres Fassungsbauwerk stromaufwärts zu ersetzen. Der Triebwasserweg bleibt grundsätzlich unverändert. In der Zentrale Lünen werden die nicht automatisierten Maschinen 2 und 3 durch eine neue Maschinengruppe ersetzt. Da gleichzeitig die Ausbauwassermenge erhöht wird, gilt es das bestehende Wasserschloss Lünen auszubauen.

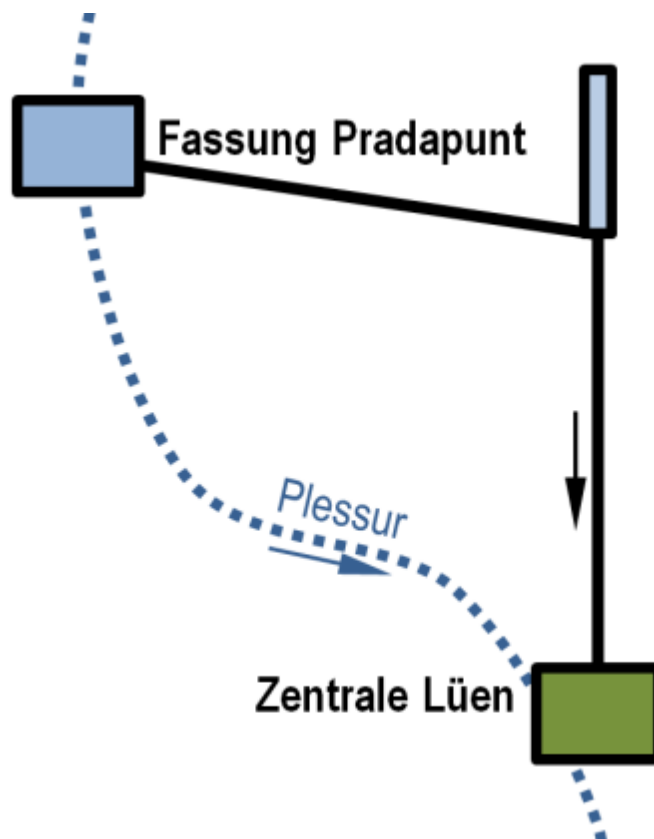


Abbildung 1: Anlagenschema Kraftwerk Lünen

Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Anlageteile und Massnahmen:

- Neue Wasserfassung Pradapunt oberhalb der bestehenden Fassung
- Rückbau der bestehenden Wehrs Pradapunt
- Ausbau des Wasserschlosses Lünen
- Ersatz der Maschinengruppen 2 und 3 in der Zentrale Lünen durch eine Maschine mit erhöhter Ausbauwassermenge QA von 3.50 m³/s

Das auszubauende KW Lünen untersteht der formellen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, da die geplante installierte Leistung über drei Megawatt (MW) liegt. Im Hauptbericht zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe für das Kraftwerk Pradapunt und das Kraftwerk Lünen vom 01.



Dezember 2015 werden die Auswirkungen auf die Umwelt in der Betriebsphase der geplanten Kraftwerkanlagen dargelegt. Die Umweltaspekte werden geprüft und die relevanten Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt identifiziert und Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen aufgezeigt. Durch die im Bericht vorgeschlagenen Restwassermengen und der damit verbundenen Erhöhung der Wasserabgaben im Sommerhalbjahr sowie der Sicherstellung der notwendigen Dynamik können die negativen Auswirkungen soweit reduziert werden, dass eine umweltverträgliche Nutzung der Wasserkraft an der Plessur gegeben ist. Damit das Projekt als umweltverträglich und gesetzeskonform beurteilt werden kann, sind zusätzlich entsprechende Ersatzmassnahmen umzusetzen.

2. Generelles

2.1. Energieproduktion

Mit den im Umweltverträglichkeitsbericht, Stufe 1, vorgeschlagenen Restwassermengen wird eine jährliche Energieproduktion von 52 GWh erwartet.

2.2. Kosten

Die Realisierung der Kraftwerkstufe Lünen erfordert voraussichtlich Investitionskosten in der Höhe von CHF 19 Mio. Die Kosten setzen sich einerseits aus den Baukosten sowie aus Kosten für Allgemeines, Projekt- und Bauleitung und Unvorhergesehenes zusammen. Als Teil der allgemeinen Kosten werden Erwerb und Rechte von Grundstücken, Bewilligungen, Gebühren, Auflagen; Öffentlichkeitsarbeit, Umweltersatzmassnahmen, Versicherungen, Eigenleistungen Bauherr und Produktionsausfälle bestehender Kraftwerke angegeben.

2.3. Betrieb

Das Kraftwerk wird unter Einhaltung der Restwasservorschriften am Wehr sämtliches Wasser der Plessur sowie einer evtl. Oberstufe Pradapunt bis zu dessen Ausbauwassermenge von 5.5 m³/s abarbeiten. Wassermengen grösser als dieser Wert werden nicht gefasst und in der Plessur belassen. Geschiebe soll bereits im Kiesfang vor dem Einlaufbauwerk zurückgehalten werden. Der Geschwemmselzutritt wird über einen Grobrechen resp. eine Tauchwand verhindert. Das gefasste Triebwasser durchläuft einen Sandfang. Der Sedimentablagerungen in den beiden Kammern wird permanent überwacht und bei Bedarf gespült.

Beim Kraftwerk Lünen handelt es sich um ein Lauf- resp. Ausleitkraftwerk, das mangels Speicherkapazität dem Wasserdargebot entsprechend betrieben wird. Die Auslegung des Triebwassersystems erlaubt keine schnellen Lastwechsel. Das Kraftwerk wird über die zentrale Leitstelle des Betreibers gesteuert. Das Leit-, Kontroll- resp. Alarmsystem überwacht mittels Sensorik (Wehr, Sandfang, Zuleitkanal, Wasserschloss, Zentrale, Unterwasserkanal) und steuert den Betrieb. Bei Bedarf wird Betriebspersonal aufgeboden.

Im Normalbetriebsfall wird über die Steuerung der Wehrschütze resp. –klappe der Wasserspiegel an der Wasserfassung Pradapunt auf 994 m ü.M. gehalten. Dies gewährleistet die Restwasserdotations sowie die Funktionsfähigkeit der Fischauf- und Fischabstiegsanlage.

Im Falle eines Hochwassers mit hoher Schwebstofffracht wird das Kraftwerk ausser Betrieb gesetzt und sämtlicher Abfluss über das Wehr abgeführt. Dabei sollte vorzugsweise der Spüldurchlass zum Einsatz kommen, um Geschiebe resp. Geschiebablagerungen vor dem Einlaufbauwerk sowie Geschwemmsel ins Unterwasser zu spülen.

Komponentenspezifische Unterhaltsarbeiten, regelmässige Kontrollen resp. Inspektionen und von Spezialisten angeordnete Erhaltungsmassnahmen sind durchzuführen.

2.4. Rahmenterminprogramm

Die Sanierung und der Ausbau der Kraftwerkstufe Lünen kann in zwei Jahren durchgeführt werden.

Im ersten Jahr erfolgen die Bauvorbereitungen und die Erdarbeiten der Wasserfassung Pradapunt. Nach erfolgter Bachumleitung im Winter wird mit dem Bau der Wasserfassung begonnen und ein Jahr später abgeschlossen. Im Sommer des zweiten Jahres werden der Triebwasserweg und das Wasserschloss sowie die Zentrale Lünen für den Baubetrieb erschlossen. Zudem werden die Betonarbeiten im Unterwasser und für die Maschinenfundamente durchgeführt.

Im darauffolgenden Winterhalbjahr wird das Kraftwerk Lünen ausser Betrieb genommen und alle Arbeiten am Triebwassersystem durchgeführt. Währenddessen werden die Arbeiten zum Verbinden der neuen Fassung mit dem bestehenden Stollen sowie die Ertüchtigungen des Triebwasserwegs und die Um- und Ausbauten des Wasserschlosses erfolgen. Parallel dazu ist der Einbau der neuen Maschinengruppe 2 in der Zentrale vorgesehen. Am Ende einer zweijährigen Bauzeit steht die Inbetriebnahme des Kraftwerks. Danach erfolgen nur noch Erd- und Abschlussarbeiten an der Wasserfassung, ohne jedoch den Betrieb zu beeinträchtigen.

3. Wasserrechtskonzession

3.1. Umfang

Die Gemeinde Arosa (Konzessionär) soll von der Gemeinde Tschierschen-Praden das Recht erhalten, die Wasserkraft der Plessur (Wasserfassung Pradapunt, ca. 994 m.ü.M. bis Zentrale Lünen, ca. 770 m.ü.M.) und des Clasaurenbaches (Fassung Clasaurenbach, ca. 1000.6 m.ü.M. bis Zentrale Lünen ca. 770 m.ü.M.) zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen. Die Ausbauwassermenge beträgt 5'500 l/s (Plessur) und 400 l/s (Clasaurenbach). Die Dauer der Konzession ist 80 Jahre ab Inbetriebnahme des Werkes.

Der Anteil der Gemeinde Tschierschen-Praden am Gefällsanteil beträgt 2.56%.

Der Konzessionär ist verpflichtet, innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen zu beginnen und die Anlage innert fünf Jahren nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen. Die Gemeinde Tschierschen-Praden stellt dem Konzessionär das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbau erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung. Sie wird auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

3.2. Entschädigungen

- Der Konzessionär zahlt der Gemeinde Tschierschen-Praden für die Erteilung der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80% eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde Tschierschen-Praden zu Gute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet.
- Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde Tschierschen-Praden für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

Entwurf

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

GEMEINDE TSCHIERTSCHEN-PRADEN

(nachstehend Gemeinde genannt)

an die

Gemeinde Arosa

(nachstehend Konzessionär genannt)

betreffend die

NUTZUNG DER WASSERKRAFT DER PLESSUR UND DES CLASAURERBACHS

Ingress

Die Gemeindekorporation Lügen (GKL) besitzt eine Konzession zur Nutzung der Plessur und des Clasaurebachs. Mit Verleihung vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 haben die (ehemaligen) Gemeinden Molinis, St. Peter, Pagig, Lügen und Tschierschen der GKL das Wasserrecht für das Kraftwerk Molinis-Lügen verliehen (nachfolgend „Konzession GKL“ genannt). Die Konzession GKL hat die Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 26. September 1983 (Nr. 2572) genehmigt. Nach verschiedenen Gemeindefusionen sind heute die Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden Konzessionsgemeinden.

Mit der vorliegenden Wasserrechtsverleihung soll die bestehende Konzession GKL abgelöst werden.

Art. 1

Umfang des Nutzungsrechtes

¹Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft der Plessur und des Clasaurebachs zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie wie folgt zu nutzen:

Plessur (Wasserrückgabe Pradapunt bis Zentrale Lügen)

Kote Wasserentnahme (Stauziel Wasserrückgabe in Pradapunt)	ca. 994.00 m ü. M.
Ausbauwassermenge	5500 l/s
Jährlich nutzbare Wassermenge	ca. 101 Mio. m ³

Dotierwassermenge Szenario Bachforelle:

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
[l/s]	450	450	450	750	1500	2000	1200	1000	700	450	450	450

Dotierwassermenge Szenario Seeforelle:

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
[l/s]	600	600	600	750	1500	2000	1200	1000	800	800	700	600

Kote Wasserrückgabe (Stauziel Wehr Lügen des KW Chur Sand)	ca. 770.00 m ü. M.
--	--------------------

Bis zum 31. Dezember 2060 (Ende Konzession der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, „GKC“) kommen die Dotierwassermengen des Szenario Bachforelle zur Anwendung. Ab dem 1. Januar 2061 gelten die Dotierwassermengen des Szenarios Seeforelle. Wird durch die Konzessionärin nachgewiesen, dass die Seeforelle von der Mündung der Plessur in den Rhein bis über das Stauwehr Lügen des KW Chur-Sand der GKC nicht aufsteigt, entscheidet die Regierung aufgrund eines begründeten Gesuchs für einen Konzessionsnachtrag neu über die Dotierwassermengen.

Das Bruttogefälle teilt sich wie folgt unter den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden auf

Bruttogefälle auf Gemeindegebiet Arosa

Kote Wasserentnahme	ca. 994.00 m ü. M.
Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierschen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Bruttogefälle:	212.50 m

Anteil am Bruttogefälle:	100%
Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierstchen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Kote Wasserrückgabe	ca. 770.00 m ü. M.
Bruttogefälle:	11.50 m
Anteil am Bruttogefälle	50%

Bruttogefälle auf Gemeindegebiet Tschierstchen-Praden

Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierstchen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Kote Wasserrückgabe	ca. 770.00 m ü. M.
Bruttogefälle:	11.50 m
Anteil am Bruttogefälle	50%

Clasaurerbach (Fassung Clasaurerbach bis Zentrale Lüen)

Fassungsbauwerk Clasaurerbach	
Kote Wasserentnahme	ca. 1000.60 m ü. M.
Ausbauwassermenge	400 l/s
Jährlich nutzbare Wassermenge	ca. 4.1 Mio. m ³
Dotierwassermenge	40 l/s
Kote Wasserrückgabe (Stauziel Wehr Lüen des KW Chur Sand)	ca. 770.00 m ü. M.

Das Bruttogefälle teilt sich wie folgt unter den Gemeinden Arosa und Tschierstchen-Praden auf

Bruttogefälle auf Gemeindegebiet Arosa

Kote Wasserentnahme	ca. 1000.60 m ü. M.
Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierstchen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Bruttogefälle:	219.10 m
Anteil am Bruttogefälle:	100%

Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierstchen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Kote Wasserrückgabe	ca. 770.00 m ü. M.
Bruttogefälle:	11.50 m
Anteil am Bruttogefälle	50%

Bruttogefälle auf Gemeindegebiet Tschierstchen-Praden

Kote Gemeindegrenze Arosa / Tschierstchen-Praden	ca. 781.50 m ü. M.
Kote Wasserrückgabe	ca. 770.00 m ü. M.
Bruttogefälle:	11.50 m
Anteil am Bruttogefälle	50%

²Für den Umfang des Nutzungsrechtes ist das Dossier "Konzessionsprojekt KW Lüen" inkl. Pläne vom März 2016 massgebend.

³Der Konzessionär ist berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Projektes vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigeren und rationelleren Ausnützung der verliehenen Wasserkraft dienlich sein sollten. Ein solcher Ausbau unterliegt im Übrigen Art. 21 der vorliegenden Wasserrechtsverleihung. Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Art. 11 BWRG bleibt vorbehalten.

⁴Abweichungen von den generellen Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Wasserrechtsverleihung dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Wasserrechtsverleihung und sollen - gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen genehmigt werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 BWRV).

⁶Mit der Erteilung des Nutzungsrechts ist auch die Nutzungspflicht des gesamten Wasserdargebots im Rahmen der Restwasserregelungen und bei Ausnutzung der Schluckfähigkeit der Turbinen verbunden. Ein davon abweichendes Betriebsregime sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt in diesem Falle gemäss Art. 8 Abs. 4.

Art. 2

Dauer der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird auf die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

²Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werks gilt der Beginn der dauernden Abgabe von elektrischer Energie der Zentrale in Lügen in das Netz.

³Dieser Zeitpunkt wird vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement verbindlich festgelegt.

Art. 3

Ausführungspläne

¹Nach Beendigung der Bauarbeiten sind den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Kollaudation die wichtigsten Ausführungspläne in der verlangten Anzahl in Papierform wie auch in gewünschter digitaler Form zu übergeben. Die Kollaudation erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Kraftwerkanlagen.

²Änderungen oder Erweiterungen des Werkes sind auf Kosten der Beliehenen in diesen Plänen jeweils nachzutragen; nötigenfalls sind die Pläne neu herzustellen.

³Angepasste oder neue Pläne werden wie unter Abs. 1 festgelegt unaufgefordert an die zuständigen Behörden abgegeben.

Art. 4

Bau und Inbetriebnahme

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, spätestens innerhalb fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen zu beginnen und die Anlage innert fünf Jahren nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen.

²Die Gemeinde wird Fristerstreckungen gewähren, sofern solche mit angemessener Begründung nicht verweigert werden können. Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

³Verzichtet der Konzessionär auf den Bau der Kraftwerksanlage verfällt diese Konzession und die bestehende, am 26. September 1983 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigte Konzession läuft unverändert weiter.

Art. 5

Bodenabtretung, Materialgewinnung und Deponien

¹Die Gemeinde stellt dem Konzessionär das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbauten erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung und werden auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

²Der Konzessionär kann ferner auf Gemeindeboden Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen gegen eine entsprechende Entschädigung gewinnen, soweit dadurch die Deckung des eigenen Bedarfs der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Er hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen. Es ist Sache des Konzessionärs, die erforderliche kantonale Bewilligung beizubringen.

³Die im Voraus zu erlassenden Vorschriften über die Ausdehnung der Gruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerungen des Baumaterials, Ordnung der Plätze bzw. Humusierung der vorher produktiven Grundstücke zulasten des Konzessionärs sind zu befolgen.

⁴Der Konzessionär hat das Ausbruchmaterial der Bauten in Übereinkunft mit der Gemeinde an die hierfür gemäss Genehmigung geeigneten Orten zu deponieren und zu sichern. Die Gewähr für die Standsicherheit der Deponien bleibt beim Konzessionär. Lagert der Konzessionär Ausbruchmaterial in einer gemeindeeigenen Deponie ab, ist hierfür eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

⁵Nach Beendigung der Arbeiten sind die Deponien soweit möglich der Umgebung anzupassen, allenfalls in geeigneter Weise auf Kosten des Konzessionärs zu begrünen und zu bepflanzen.

⁶Die Vereinbarungen über die Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.

⁷Die planmässige Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, welche keinen Erwerb des Grundeigentums oder eines dinglichen Rechtes gemäss Abs. 1 dieses Artikels voraussetzt, beispielsweise für die Anlagen von Stollen, Schächten und anderen unterirdischen Bauwerken, wird dem Konzessionär hiermit gestattet und darf nicht von der Bezahlung einer Gebühr oder anderen Abgaben abhängig gemacht werden.

⁸Unter Gemeindeboden versteht sich Grundeigentum, welches der politischen Gemeinde gehört.

⁹Der Erwerb von Privatboden und der dinglichen Rechte, die zum Bau und Betrieb des Werkes nötig sind, sowie die Ablösung entgegenstehender Nutzungsrechte ist ausschliesslich Sache des Konzessionärs.

¹⁰Auf Wunsch des Konzessionärs stellt die Gemeinde gegen angemessene Entschädigung ihre Dienste zur Verfügung, um den Erwerb auf gütlichem Wege zu ermöglichen.

¹¹Die Vermessungs-, Vermarktungs- und Grundbuchkosten trägt der Konzessionär.

¹²Im Streitfall soll gemeinsam zwischen der Kraftwerksgesellschaft, der Gemeinde und den Privaten eine Einigung herbeigeführt werden.

Art. 6

Strassen und Wege

¹Bei der Projektierung und der Erstellung von Strassen und Wegen, welche für den Bau und Betrieb des Werkes und seiner Nebenanlagen nötig sind, hat der Konzessionär nach Möglichkeit und soweit damit nicht unzumutbare Lasten verbunden sind, die allgemeinen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

²Im Übrigen hat der Konzessionär Wege, die ausschliesslich zum Bau und Betrieb seines Werkes nötig sind, auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dies mit den Erfordernissen des Baus und Betriebs der Werkanlagen vereinbar ist (Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und Sachen), gemäss den von den Territorialgemeinden zu erlassenden Bestimmungen.

³Die Einzelheiten der Erstellung, des Unterhaltes und der Benützung sowie die Abtretung solcher Strassen und Wege an die Gemeinde sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär festzulegen.

⁴Für den Erwerb des für solche Strassen nötigen Bodens ist Art. 5 Abs. 9 hiervor massgebend.

⁵Wenn für den Bau und Betrieb des Kraftwerkes und der Nebenanlagen bestehende öffentliche Strassen und Wege oder andere Anlagen umgebaut oder verlegt werden müssen, hat der Konzessionär die besonderen Bau- bzw. vermehrten Instandstellungskosten zu übernehmen bzw. nach Absprache mit dem Eigentümer selber vorzunehmen. Zudem gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Abs. 3.

⁶Für Wegverbindungen, welche infolge der Erstellung oder des Betriebes der Werkanlage dahinfallen oder erheblich beeinträchtigt werden, schafft der Konzessionär den gleichwertigen Ersatz.

Art. 7

Konzessionsgebühr

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80% eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde gemäss Art. 8 zugute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet, wobei die Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 1 Anwendung finden.

²Bei Vorliegen einer rechtsgültigen Wasserrechtsverleihung wird 50% der gesamten Konzessionsgebühr fällig, die restlichen 50% werden bei Inbetriebnahme des Werkes entrichtet.

³Diese Beträge sind innert einer Frist von 30 Tagen zahlbar, unter Vorbehalt abweichender Abrede zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär. Eine Verkürzung der Zahlungsfrist ist nicht gestattet.

Art. 8

Wasserzins

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in der Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

²Der Wasserzinsanspruch der Gemeinde beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage.

³Dieser Wasserzins ist jeweils bis Ende Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und bis Ende März zu bezahlen.

⁴Der ermittelte Wasserzins wird den Gemeinden entsprechend ihren Anteilen am totalen Bruttogefälle und der Bruttoproduktion des jeweilig genutzten Gewässers ausbezahlt. Für die Gemeinde Arosa entfallen 97.5% und für die Gemeinde Tschierschen-Praden 2.5% des Wasserzinses. Diese Verteilung gilt vorbehältlich der sich ergebenden Abweichungen aus der Kollaudation.

⁴Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gemäss den einschlägigen Gesetzen und Weisungen des Kantons Graubünden zur Berechnung der Wasserwerksteuer. Sollte das Betriebsregime des Werks dazu führen, dass nicht das gesamte Wasserdargebot bis zur konzidierten Wassermenge und zur Schluckfähigkeit der Turbine genutzt wird (Art. 1 Abs. 6), so ist der Wasserzins basierend auf der mittleren jährlich nutzbaren Wassermenge zu entrichten.

Art. 9

Steuern

¹Die Steuerpflicht der Konzessionärin richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.

Art. 10

Haftpflicht und Versicherungspflicht

¹Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, der Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

²Der Konzessionär versichert seine Anlagen gemäss den bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11

Unterhalt der Anlagen

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, seine Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Wasserrechtsverleihung eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 12

Wasserpolizeiliche Verpflichtungen

¹Haben die Anlagen zur Nutzbarmachung der Wasserkraft oder deren Betrieb Änderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser oder den wasserbaulichen Zustand des Gewässers und damit im Zusammenhang stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, ist der Konzessionär zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehren zur Vermeidung oder Behebung nachgewiesener Nachteile auf eigene Kosten sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

²Im Besonderen ist der Konzessionär auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Abschwemmungen, die sich infolge der durch seine Anlagen verursachten Veränderungen in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

Art. 13

Wasserübernahme, Wasserrückgabe und Betrieb

¹Die Wasserrückgabe in das System des Unterliegers erfolgt durch den im Eigentum des Konzessionärs stehenden Unterwasserkanal.

²Der unabhängige und voneinander losgelöste Betrieb der beiden Systeme des Konzessionärs und des Unterliegers ist jederzeit, ohne Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszustandes, vom Konzessionär zu gewährleisten. Der Konzessionär verpflichtet sich, seinen Betrieb im Sinne der rationellen Wasserkraftnutzung (Art. 13 BWRV) mit dem Unter- und Oberlieger abzustimmen, soweit technisch machbar.

Art. 14

Privatrechte

¹Allfällige bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache des Konzessionärs, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen.

Art. 15

Vergabe der Aufträge

¹Die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen hat nach den geltenden Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

Art. 16

Änderung, Übertragung und Erneuerung der Wasserrechtsverleihung

¹Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Wasserrechtsverleihung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 17

Erlöschen und Verwirkung der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung erlischt, wenn

- a) der Konzessionär darauf verzichtet;
- b) ihre Dauer abläuft.

²Die Wasserrechtsverleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn

- a) der Konzessionär den ordnungsgemässen Betrieb während dreier aufeinander folgender Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- b) der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt;
- c) der Konzessionär mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen nicht binnen der Fristen gemäss Art. 4 beginnt.

³Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung ist der Konzessionär verpflichtet, auf seine Kosten und nach Weisung der Behörden den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Soweit dies wesentliche bauliche Veränderungen umfasst, werden sie von den Behörden angeordnet.

⁴Beim vorzeitigen Erlöschen oder der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung gelten die Bestimmungen über den Heimfall gemäss Art. 19.

Art. 18

Rückkauf

¹Ein Rückkauf der Kraftwerksanlagen während der gesamten Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 19

Heimfall

¹Der Heimfall der Anlagen richtet sich nach Art. 42 ff. BWRG sowie nach den Bestimmungen des WRG unter Einbezug der nachstehenden Ergänzungen.

²Der Konzessionär hat gemäss Art. 25 BWRG zuhanden der Gemeinde und des Kantons Graubündens ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile zu erstellen und fortlaufend nachzuführen.

³Das Werk dient vorwiegend der lokalen Versorgung gemäss Art. 42 Ziff. 3 BWRG und untersteht somit der Heimfallbestimmung der Gemeinden.

Art. 20

Kostenfolge

¹Alle Gebühren, welche für die Durchführung der in vorliegender Wasserrechtsverleihung wie der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen anfallen, wie auch die mit der Genehmigung der Wasserrechtsverleihung und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten des Konzessionärs.

²Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Wasserrechtsverleihung notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zulasten des Konzessionärs.

³Entstehen durch den Kraftwerksbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellementsunkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie vom Konzessionär zu tragen.

Art. 21

Vorbehalt künftiger Gesetze

¹Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde ergänzen die vorliegende Wasserrechtsverleihung, soweit sie diese betreffen können und diese nichts Abweichendes regelt.

²Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 22

Streitigkeiten

¹Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Konzessionsverhältnis richtet sich nach den massgeblichen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 23

Inkrafttreten der Wasserrechtsverleihung

¹Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Tschierschen-Praden sowie nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 24

Ausfertigung

¹Diese Urkunde ist in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von allen Parteien unterschrieben. Die Gemeinde erhält je ein Exemplar, der Konzessionär und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkstaters sowie des Staatsarchivs).

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Tschierschen-Praden:

....., den __. _____ 2016

.....
Werner Walser
Gemeindepräsident Tschierschen-Praden
Praden

.....
Sandra Gansner
Gemeindekanzlistin Tschierschen-

Gemeinde Arosa:

....., den __. _____ 2016

.....
Lorenzo Schmid
Gemeindepräsident Arosa

.....
Peter Remek
Gemeindeschreiber Arosa

....., den

Genehmigt von der Regierung mit Beschluss vom (Protokoll Nr.):

Namens der Regierung des Kantons Graubünden

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: